

Herzlich willkommen zum NL der dämlichen Fragen.

Ganz schön selbstkritisch mal wieder, der LSH. Nicht doch, keine Sorge. Wir bleiben dabei, ausschließlich Antworten zu geben. Und sind bislang lediglich noch am Zweifeln, ob auch wir zu „strafrecht-online Plus“ überwechseln sollen. Sie wissen schon: „Diesen Newsletter jetzt lesen, später zahlen (5,39 EUR).“

Wir beziehen uns mit dem NL-Titel vielmehr auf die fast schon legendäre Frage an Fethullah Gülen im Rahmen eines exklusiven ZDF-Interviews: „Sind Sie ein Wolf im Schafspelz?“ Lassen Sie uns kurz nachdenken. Ist das so etwas wie „Alle Kreter lügen“ in Frageform?

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-10-14>

I. Eilmeldung

< Hochschullehrerquartett >

Es sind bereits einige interessante Quartetts im Umlauf. Wir denken an das Tyrannen-, das Minderheiten- oder auch das Seuchenquartett. Da wir aber mittlerweile wissen, wie wir mit den Wachkomapatienten die Neger ausstechen und in welchen Kategorien Honecker gegenüber Gaddafi die Nase vorn hat, gilt unser Interesse der Neuentwicklung von Quartettideen. Und so haben wir im letzten NL das Hochschullehrerquartett aus dem Hut gezaubert und mit Ralph Weber gleich einmal ein Trumpfass vorgestellt.

Unser Hinweis darauf, Thomas Rauscher von der Universität Leipzig würde mit Sicherheit gestochen werden, war allerdings vielleicht ein wenig voreilig.

Denn bei Dutzenden von Tweets pro Stunde besteht die Möglichkeit, dass Rauscher mal richtig einen raushaut. Wir haben ihn jedenfalls auf unserer Rechnung und stellen ihn hiermit voller Ehrfurcht vor.

Aussehen: lässig.

<https://strafrecht-online.org/foto-rauscher>

Gemütszustand: verwirrt.

Prozente: 2,6 % bei der Bundestagswahl 2013 für den Wahlkreis Rosenheim (FDP).

Hobby: Twitter.

https://twitter.com/rauscher_ro?lang=de

Ehrendoktor: Ungarn (Eötvös Loránd Universität Budapest).

Highlights: Islamterror in Dresden. JE SUIS PEGIDA! (18.1.2015) – Es fügt sich nicht, was nicht zusammengehört. Europa den Europäern, Afrika den Afrikanern. Arabien den Arabern. Was ist daran denn falsch? (11.1.2016) – Ehegattensplittung für eingetragene Lebenspartner. Förderung einer die Familie pervertierenden Lebensform auf Kosten anderer Steuerzahler. (28.6.2013) – „Dublin III gebrochen. Schengen zerstört. Marodierende Banden von Arabern und Afrikanern an Silvester. Danke, Frau Merkel, für ein anderes Land.“ (5. Januar 2016)

<http://adieurauscher.blogspot.de/>

Motto (auf die Frage, wohin er gehen würde, wenn in Deutschland Krieg ausbricht): An die Front und gegen die Gegner kämpfen.

<https://strafrecht-online.org/student-leipzig-rauscher>

II. Law & Politics

< Freiburger Amtsgericht stolpert über die Sitzblockade >

Bis vor wenigen Tagen dachten wir doch ernsthaft, die Sache mit der Strafbarkeit von Sitzblockaden sei durch. Bereits vor Jahrzehnten sprach das Bundesverfassungsgericht ein Machtwort: eine erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG und die Verwerflichkeit in § 240 Abs. 2 StGB sei derart verfassungskonform auszulegen, dass einer Nötigungsstrafbarkeit regelmäßig Art. 8 GG entgegenstehe. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden lenkten daraufhin ein und Strafverfahren gegen Sitzblockierer wurden zur Seltenheit. Wer traut sich noch, gegen Karlsruhe zu judizieren?

In Freiburg gab es für derartige Verfahren auch kaum einen Anlass. Was muss man in der Green City schon blockieren? Naziaufmärsche sucht man vergeblich, die Fronleichnamprozession ist es nicht wert.

Vielleicht lag es also an der fehlenden Routine, dass das Freiburger Amtsgericht am Mittwoch einen Antifaschisten verurteilte, der sich im vergangenen Jahr dem „Marsch für das Leben“ entgensetzte. So bezeichnet sich der alljährlich um Ostern stattfindende Aufmarsch der Freiburger Piusbruderschaft, einer Vereinigung katholischer Fundamentalisten, die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung abspricht, ein generelles Abtreibungsverbot fordert und Holocaustleugner in ihren Reihen beherbergt.

<https://strafrecht-online.org/bz-piusblockade>

Im Jahr 2014 stellten sich einige hundert „Piusgegner“ dem Aufmarsch entgegen. Es kam zu kleineren Rangeleien mit der Polizei – und es folgte der massenhafte Versand von Strafbefehlen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Auch aus diesem Grund entschied man sich im darauffolgenden Jahr für eine andere Protestform: die gute, alte Sitzblockade.

Wollte man durch diese rein passive Form zivilen Ungehorsams einer Strafbarkeit entgehen, hatte man jedoch die Freiburger Justiz unterschätzt, die innovationsfreudig auf den fast schon in Vergessenheit geratenen Tatbestand der Versammlungssprengung gem. § 21 VersG verwies. Die Sitzblockade stelle eine „grobe Störung“ dar und verfolge die Absicht, den Piusaufmarsch zu verhindern.

Dabei erkannte das Amtsgericht zwar, dass – ebenso wie bei § 240 StGB die „Verwerflichkeit“ – auch das Merkmal der „groben Störung“ in § 21 VersG im Lichte des Art. 8 GG ausgelegt werden müsse. Und allein das Gebrauchmachen von Grundrechten sei selbstverständlich keine „Störung“, vielmehr erwünscht. Aber die Versammlungsfreiheit ende eben dort, wo sie zur Verhinderung einer anderen Versammlung eingesetzt werde.

Diese Aussage war uns dann doch neu, hatten wir noch die Worte des Bundesverfassungsgerichts im Ohr, nach denen es für die Versammlungseigenschaft maßgeblich darauf ankomme, ob die Zusammenkunft auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sei. Auch Blockadeaktionen können unter dieser Prämisse von Art. 8 GG umfasst sein, selbst wenn sie als „Nahziel“ einen Verhinderungszweck verfolgen, solange die Verhinderung eben nicht Selbstzweck, sondern Teil der öffentlichen Meinungsbildung ist. Keine Versammlung ist damit lediglich eine „reine Verhinderungsblockade“.

Eine solche stellte die „Piusblockade“ jedenfalls nicht dar: Es ging den Demonstrierenden darum, ein Zeichen gegen frauenfeindliches, homophobes und antiemanzipatorisches Gedankengut zu setzen. Dies wurde demonstrationstypisch auf Transparenten, Flyern und in Sprechchören nach außen getragen. Auch der Ort – das Freiburger Martinstor – war bewusst gewählt und verlieh der Blockade Symbolcharakter: Man wollte sich nicht damit abfinden, dass derlei Inhalte „in die Stadt getragen“ werden. Mit einer reinen Verhinderungsblockade hatten wir es also nicht zu tun, so dass die Gegendemonstration unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stand.

Bereits die Einordnung der Blockade als „Störung“ muss diese verfassungsrechtliche Dimension berücksichtigen. Es reicht eben nicht, auf die Unannehmlichkeit einer Sitzblockade zu verweisen. Ein Verhalten einerseits grundrechtlich zu schützen, es aber andererseits für störend zu erklären und aus diesem Grund zu sanktionieren, wäre widersprüchlich.

Was nun aber eine bloße „Störung“, die nach § 29 I Nr. 4 VersG lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, zu einer strafbaren „groben Störung“ macht, stellt uns vor Rätsel. Die Charakterisierung als „grob“, die wir aus § 118 OWiG kennen („Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt...“), scheint der Gesetzgeber immer dann einzusetzen, will er einer Formulierung mehr Nachdruck verleihen – zum Leidwesen der strafrechtlichen Bestimmtheit. Jedenfalls erfordert dieses Merkmal ein „Mehr“ gegenüber der einfachen Störung, das wir in einer Sitzdemonstration vor dem Hintergrund des Art. 8 GG erst recht nicht erkennen können.

Dass auch die Demonstration der Piusbrüder den Schutz der Versammlungsfreiheit genießt, steht außer Frage. Dass Art. 8 GG ferner das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über den Ort der Versammlung und die Aufzugstrecke umfasst, ebenso. Für die vor Ort anwesende Polizei stellt sich die im Einzelnen schwierige Aufgabe, einen Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen herzustellen.

Allein die Tatsache, dass ein solcher Ausgleich auch Beeinträchtigungen der ansonsten gewährleisteten Freiheiten erfordert – etwa eine Umleitung des Aufzugs über eine andere Strecke –, ist jedoch „verfassungsrechtlicher Normalzustand“ und steht einer Kriminalisierung daher entgegen.

Eine Sitzblockade als grobe Störung? Grober Unfug!

< Kampf den Kutten >

Der baden-württembergische Ex-Innenminister und Dresscode-Experte Reinhold Gall dürfte dieser Tage zufrieden sein: Nachdem sein Feldzug gegen Rockerkutten vor etwas mehr als einem Jahr durch eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 61, 1) vorerst jäh gestoppt worden war, kündigte er an, die (scheinbare) Gesetzeslücke schleunigst schließen zu wollen (NL vom 31.7.2015 unter II.). Ihn dürfte daher freuen, dass die Bundesregierung kürzlich tatsächlich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Vereinsgesetzes eingebracht hat, der letztlich auf eine umfassende Pönalisierung des Tragens von Rocker-Kutten abzielt.

<https://strafrecht-online.org/gesetzentwurf-vereinsgesetz>

Bereits das geltende Recht stellt das Verwenden von Kennzeichen verbotener Vereine unter Strafe, wenn die Tat nicht (ohnehin) u.a. wegen der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) mit Strafe bedroht ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG). Besteht daher beispielsweise gegen ein bestimmtes sog. Chapter eines Motorradclubs ein vollziehbares Vereinsverbot, ist das öffentliche Tragen von Kennzeichen, die auf dieses Chapter hinweisen, verboten. Verkompliziert wird die Sachlage allerdings dadurch, dass typische Kennzeichnungssymbole von Rockerorganisationen nicht nur von einer bestimmten „Ortsgruppe“, sondern weltweit von der gesamten Vereinigung verwendet

werden. So werden etwa das Bild des „Fat Mexican“ sowie der Schriftzug „Bandidos“ global von Angehörigen dieser Organisation getragen.

Für diese Konstellation stellte der BGH in der bereits erwähnten Entscheidung klar, eine Anwendung des Straftatbestandes (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG) auf solche überregional – und somit auch von nicht verbotenen „Schwestervereinen“ – verwendeten Symbole komme grundsätzlich nicht in Betracht. Anders sei dies nur dann, wenn (z.B. durch Hinzufügung einer Ortsbezeichnung) konkret auf das verbotene Chapter Bezug genommen werde.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll sich dies nun ändern. Strafbar machen sich danach auch Personen, die zwar selbst nicht dem konkret verbotenen Verein angehören, die aber Kennzeichen dieses Vereins in im Wesentlichen gleicher Form verwenden. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn an ein optisch ähnliches Gesamterscheinungsbild lediglich eine andere Orts- oder Regionalbezeichnung angebracht werde. Konkret bedeutet dies Folgendes: Ist beispielsweise ein bestimmtes Chapter der „Bandidos“ verboten worden, machen sich (auch) die Mitglieder anderer (Regional-)Gruppen dieser Organisation durch das öffentliche Tragen der Kutte mit dem Bild des „Fat Mexican“ strafbar.

Die geplante Gesetzesänderung ist allerdings ein weiteres Mal nichts mehr als hektischer Aktionismus jenseits des mit dem Strafrecht Vereinbaren: Bereits die geltende Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG ist gravierenden legitimatorischen Bedenken ausgesetzt und hat der Norm damit zu Recht das Label eines „Ungehorsamstatbestandes“ eingebracht. Das Strafrecht ist eben kein Instrument zur Erziehung von Grundrechtsträgern, sondern hat dem Rechtsgüterschutz als letztes Mittel zu dienen. Begibt man sich nun auf die Suche nach einem geschützten Rechtsgut, ist dies eine vergebliche Mühe: Ein solches ist nämlich schlicht nicht erkennbar.

Die Legitimationsdefizite der Vorschrift lassen sich auch durch einen Vergleich mit dem Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) verdeutlichen. Ein solcher liegt deswegen nahe, weil Rocker-Kutten von Außenstehenden vielfach als Mittel der Einschüchterung bzw. Bedrohung interpretiert werden und dies wohl letztlich auch einer der Gründe für deren gewünschte Verbannung aus der Öffentlichkeit darstellt.

<https://strafrecht-online.org/waz-kutte>

Der Tatbestand des § 241 StGB illustriert nun anschaulich, dass das Strafrecht gerade nicht vor diffusen Bedrohungsgefühlen schützt, sondern insoweit strenge Anforderungen statuiert. Angedroht werden müssen nämlich bestimmte Verhaltensweisen, die den Tatbestand eines Verbrechens erfüllen und die zudem objektiv geeignet sind, beim Bedrohten den Eindruck der Ernstlichkeit zu erwecken. Im Vergleich mit diesen strengen Voraussetzungen stellt es einen nicht legitimierbaren Fremdkörper dar, wenn man bloße Einschüchterungssymbolik mit den Mitteln des Strafrechts unterbinden will.

Vor dem Hintergrund dieser bereits de lege lata existierenden Legitimationsprobleme ist erst recht die geplante Gesetzesänderung zu kritisieren. Diese führt letztlich zu einer unverhältnismäßigen und somit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden pauschalen Kriminalisierung und Stigmatisierung der Mitglieder von Rockerclubs. Denn das strafbewehrte Kennzeichnungsverbot soll künftig – wie geschildert – auch auf das öffentliche Tragen von solchen Symbolen Anwendung finden, die kein Spezifikum des konkret verbotenen Vereins darstellen, sondern auch von (legal agierenden) „Schwester-“ bzw. Dachorganisationen verwendet werden.

Der Gesetzentwurf ignoriert zudem, dass der BGH in der bereits genannten Entscheidung seine Auslegung des geltenden § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG zutreffend auch auf verfassungsrechtliche Erwägungen stützte, insbesondere auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) der betroffenen Personen sowie ferner die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) der rechtstreu agierenden Rockergruppierungen. Der Bedeutungsgehalt der genannten Grundrechte würde verkannt, wollte man das vom BGH durch einen verfassungsrechtlichen Abwägungsprozess gewonnene Ergebnis durch eine schlichte Änderung des einfachen Gesetzesrechts unterlaufen.

<https://strafrecht-online.org/lto-kennzeichenverbot>

Das Beispiel des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG illustriert somit plastisch ein weiteres Mal die Eignung des Rechtsgutsschutzkonzepts zur Eliminierung nicht legitimierbarer Tatbestände. Bei einer strikten Fokussierung des Strafgesetzgebers auf den subsidiären Rechtsgüterschutz müssten wir keine strafrechtlich flankierten Kleiderverbote befürchten.

III. Personen der Zeitgeschichte

< Hirn & Glamour >

Es handelt sich zweifellos um ein kluges Köpfchen (FAZ), einen großen Mann, in dessen Vokabular das Wort Angst fehlt (SZ). Als intellektuelle Avantgarde mit dem Hang zur fortwährenden Attacke ist ihm der Ruhm in den Medien gewiss. Doch mittlerweile hat er den Bogen überspannt. Wer den Vorsitz für sich beansprucht, muss ein Mindestmaß an Teamgeist an den Tag legen (SZ). Die intellektuelle Rechthaberei, die jeden Versuch einer Gegenrede als ebenso lächerlich wie haltlos in den Boden stampft, nervt nicht nur, sie ermattet (RH). Wir hören einfach nicht mehr zu.

Moment mal, von wem ist hier die Rede? Geht es wieder um diesen Palmer oder doch um den Fischer im Recht? Schwierige Frage, lassen wir uns einfach über das Aussehen reden, das haben wir bei Boris Palmer auch immer so gemacht. Denn kurioserweise reicht solchen Menschen nicht die für sich in Anspruch genommene geistige Überlegenheit um Welten, sie wollen dabei auch noch gut aussehen. Während sich Boris Palmer noch ein wenig zierte, als er es auf Platz 80 der „Best Dressed-Liste“ des angesehenen Magazins

GQ schaffte, macht Thomas Fischer keinen Hehl daraus, dass ihn bei seiner Privatfehde mit der FAZ zumindest auch „dieses eine Lieblingsfoto“ der Zeitung störe, auf dem er besonders dick, doof und müde aussehe.

<https://www.strafrecht-online.org/zeit-fischer-foto>

Unserem Wahrheitsauftrag verpflichtet, machen wir für Sie den Test und begeben uns auf die Suche nach dem fiesem FAZ-Foto, das Fischer im Recht auf keinen Fall gerecht wird.

Am 13. März und am 1. April dieses Jahres finden wir tatsächlich ein identisches Exemplar, das möglicherweise der Stein des Anstoßes sein könnte.

<https://strafrecht-online.org/faz-foto-fischer-1>

Am 31. Juli 2016 aber lacht uns unter dem Titel „Der Richter mit den dicken Silikonbrüsten“ ein ganz anderer Fischer im Recht an.

<https://strafrecht-online.org/faz-foto-fischer-2>

Eine Reaktion der FAZ auf berechtigte Kritik? Nun ja, wir sind uns nicht ganz sicher, ob dieses zweite Foto ein echter Quantensprung ist, das Fischer aus der Trias „dick, doof und müde“ herauskatapultiert. Und wir werfen, der Unbestechlichkeit verpflichtet, einen Blick auf das von seinem Hausblatt, der ZEIT, verwendete Foto.

<https://strafrecht-online.org/zeit-foto-fischer>

Potz Blitz, entfährt es uns. Wo ist der Bauch? Ist das marineblau? Und lässig, das mit der linken Hand in der Hose.

<https://strafrecht-online.org/stgb-foto-fischer>

Hier gefallen Sie uns fast noch besser, zumindest die Wand. Werden vor dieser die Ungläubigen und Dummen hingerichtet? Unser Urteil steht: Fischer befindet sich einmal mehr im Recht.

IV. Exzellenz-News

< Es war einmal der HS 1098 ... ein Nachruf >

HS 1098 stand für das Kollegiengebäude I, für das Erdgeschoss und für die Raumzahl 98. Studierende fühlten sich in der Nähe zu ihrer Mensa heimisch und schätzten die mittlere Größe von 150 Plätzen mit leicht ansteigenden Reihen. Hektisch schien es hier eigentlich nie zuzugehen. Der Raum war auch für solche Veranstaltungen beliebt, die auf interessierte Zuhörer außerhalb der Universität zielten, Tacheles zum Beispiel. Am

Abend tauchte er in ein anheimelndes Licht. Die fehlende Fluchtmöglichkeit nach hinten schien hierüber fast nebensächlich zu werden.

Seit dem 13. September gibt es den HS 1098 nicht mehr, er heißt nun Horst-Weitzmann-Hörsaal. Diese Form der Würdigung wurde erstmals einem Industriellen und Großmäzen der Universität Freiburg zuteil. Die großen Drei, Günther Oettinger, Lars Feld und Kerstin Andreae, waren voll des Lobes hierüber.

<https://strafrecht-online.org/pm-weitzmann-hoersaal>

RH hat diesen denkwürdigen Moment ärgerlicherweise verpasst, seine Meinung hierzu aber bereits in der Schönemann-Festschrift zu den Akten gegeben: „Innerhalb des Universitätskomplexes [...] ist die Verwebung von Wirtschaft und Universitäten bereits derart intensiv vollzogen, dass man sich schlicht keinen anderen Zustand mehr vorstellen kann. Und mehr noch: Den Protagonisten einer solchen Vorgehensweise ist es sogar gelungen, den Einsatz der Ökonomie in der Wissenschaft als erstrebenswerte Auszeichnung im Bewusstsein der Internen und auch der Gesellschaft zu verankern.“

Wir reden hier von einem Hörsaalschild, geht es nicht ein paar Nummern kleiner? Aber natürlich, entschuldigen Sie bitte. Wir treffen uns dann zum Festvortrag im Rahmen der feierlichen Eröffnung des akademischen Jahres 2016/17 von Caroll H. Neubauer, Mitglied des Vorstandes der B. Braun Melsungen AG, Vize-Präsident der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer und Alumnus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, zum Thema: „Universität und Industrie – Die Lebensader für Innovationen“.

V. LSH-Battle

< Carsten Maschmeyer vs. Utz Claassen >

Nachdem wir im letzten NL feierlich den LSH-Battle als eigene Kategorie inthronisierten und mit den beiden PresseprecherInnen Andrea Titz und Marcus da Gloria Martins gleich zwei mediale Schwergewichte in den Ring steigen ließen, legen wir heute gewohnt unverzagt in dieser äußerst dünnen Höhenluft nach. Carsten Maschmeyer und Utz Claassen sind in Wirtschaft, Society und Sport gleichermaßen zu Hause und damit ein wahrer Glücksfall für einen Battle, insbesondere auch deshalb, weil sie ehemals als Best Buddies galten.

<https://strafrecht-online.org/maschmeyer-claassen>

Wir checken für Sie die wichtigsten Kriterien:

NL-Treffer: Utz Claassen kann auf zwei verweisen, Carsten Maschmeyer hingegen auf die doppelte Anzahl, ferner ist ihm ein NL-Gesamttitle („Drückerkolonnen-NL“) gewidmet, schließlich eine Honorary Mention im Kampf um die größte Nervensäge.

Bekannteste Buchtitel: Utz Claassen „Unbequem: Konsequenter erfolgreicher als andere“ (BILD meint: Lesen!), „Atomblut: Ein Wirtschaftskrimi“ (BILD meint: Hochspannung garantiert!) – Carsten Maschmeyer „Die Millionärsformel: Der Weg zur finanziellen Unabhängigkeit“ (wallstreet online meint: Wer dieses Buch liest und auch danach handelt, hat eine gute Chance, Millionär zu werden!), „Selfmade: erfolgreich leben“ (Der Autor meint: Jeder hat das Recht auf Erfolg!).

Freunde: Carsten Maschmeyer zählt Mirko Slomka, Altkanzler Schröder, Philipp Rösler, Christian Wulff und Bettina, Rudolf Schenker, Klaus Meine, Kofi Anan, Bert Rürup und Katja Kessler zu seinen, bei Utz Claassen vermelden wir Fehlanzeige.

<https://strafrecht-online.org/foto-claassen>

Sportliches Engagement: Carsten Maschmeyer war in seinen Jugendjahren Bezirksjugendmeister im Mittel- und Langstreckenlauf. Sein Castillo Mallorca thront weit über dem Meer, das nur über viele schweißtreibende Stufen zu erreichen ist. Zurück muss man auch irgendwie. Daher konzentriert er sich derzeit im Wesentlichen auf die Loge der ehemaligen AWD-Arena. Utz Claassen beschränkt sich seit jeher darauf, andere laufen zu lassen, so richtig funktioniert das allerdings nicht: In der für Utz Claassen typischer Eile führte er Hannover 98, den KSC und RCD Mallorca mindestens an den Rand des Abgrundes.

Innovatives Potenzial: Carsten Maschmeyers Sarasin-Zauber mit Cum-Ex-Geschäften brachte ihm eine Einladung im Bundestag ein (ohne Begleitung). Seine legendären AWD-Drückerkolonnen sorgten für ungewohnten Schwung bei zaudernden Opfern.

<https://strafrecht-online.org/sz-maschmeyer-bt>

Für Utz Claassen reichen uns drei Worte und eine Zahl: „Innovativster Unternehmer International 2016“, Laudator EU-Kommissar Günther Oettinger. Allein schon der Coup, für 74 Tage bei der mittlerweile leider insolventen Solar Millennium AG 16 Mio. Euro einzustreichen, hätte uns für diesen Preis ausgereicht.

<https://strafrecht-online.org/ehrung-claassen>

Orden und Ehrenzeichen: Utz Claassen wurde vom russischen Staat 2005 als erster Ausländer mit dem Orden des heiligen Nikolaus geehrt. Im Folgejahr Ernennung zum Ritter der Ehrenlegion. Die Universität Hildesheim verlieh Carsten Maschmeyer an seinem 50. Geburtstag den Titel eines Ehrendoktors. Zuvor hatte er eine dortige Professur am Institut für Psychologie mit einer Spende von 500.000 Euro gefördert. Die Laudatio hielt Christian Wulff.

Erfolge in der Justiz: Gerhard Strate, der rührige Hausanwalt von Carsten Maschmeyer und unnachgiebiger Kämpfer gegen die Verantwortlichen der Finanzkrise, lässt sich mit

Sicherheit nicht lumpen. Und so wird das gesamte StGB aktiviert, um Kohle zu generieren: Von Nötigung, politischer Verdächtigung und der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen bei der Reportage über Maschmeyers Drückerkolonnen bis hin zur Strafanzeige gegen Claassen wegen Untreue durch Sponsoring. Zu einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kam es hingegen leider nicht.

Utz Claassen hatte sich zuvor bereits einmal einen Freispruch erkämpft, als es um den Vorwurf der Vorteilsgewährung durch Sponsoring während der Fußball-WM 2006 ging. Ansonsten klagt auch er sich – regelmäßig erfolglos – rund um die Welt. Mit der Strafanzeige gegen Carsten Maschmeyer (falsche Verdächtigung und so) hat er sich klar durchgesetzt: Sie umfasste 37 Seiten und war damit 20 Seiten länger als die von Maschmeyer.

<https://strafrecht-online.org/sz-rechtsstreit-claassen>

Ergebnis: Veronica Ferres gewinnt.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Falsch und positiv >

Anlässlich der Verleihung des diesjährigen Friedensnobelpreises ging es bisweilen und beiläufig auch um „einige“ (wir reden hier von tausenden) Falsos Positivos. Gemeint sind hiermit falsche Erfolgsmeldungen. Zwischen 2006 und 2009 ermordeten Soldaten systematisch Zivilisten, deren Leichen sie im Anschluss in Guerilla-Uniformen steckten – für die Erfolgsstatistik im Kampf gegen die Farc und für staatliche Kopfprämien. Friedensnobelpreisträger Santos trug in dieser Zeit als Verteidigungsminister Verantwortung.

<https://strafrecht-online.org/sz-frieden-santos>

Der Begriff der Falsos Positivos (englisch: false positives, deutsch: falsche Positive) in diesem Kontext verwirrt. Wir kennen ihn etwa aus der Kriminologie, für die Dünkel bekundet: „Das Problem sind falsch positive Diagnosen. Straftäter werden als gefährlich eingestuft, obwohl sie es nicht sind. Etwa 70 Prozent der Täter sitzen zu Unrecht in der Sicherungsverwahrung.“ Auch in der Medizin haben (Früherkennungs-)Tests mit diesem Phänomen zu kämpfen.

<https://strafrecht-online.org/spon-medizin-test>

Und nicht nur Juristen, sondern auch Mediziner beweisen tatkräftig, dass sie mit der Interpretation dieser Daten regelmäßig überfordert sind.

<https://strafrecht-online.org/spon-medizin-test-probleme>

Doch sind diese drei Fälle (Kolumbien, Sicherungsverwahrung und Medizin) tatsächlich vergleichbar, womit sie einen einheitlichen Namen verdienen? Während man bei Rückfallprognosen und in der Medizin aus Sorge vor folgenreichen Fehlern und insbesondere vor Kritik der öffentlichen Meinung zu Lasten der Betroffenen großzügig vorzugehen scheint, hatte man in Kolumbien Sorge vor ausbleibenden Erfolgsmeldungen und produzierte diese schnell einmal selbst. Passt also doch irgendwie, auch deshalb, weil die falsch Positiven in aller Regel im Dunkelfeld verbleiben. Im Rahmen der Feierlichkeiten um den Friedensnobelpreis erwiesen sich diese auch deshalb als bloße Randnotiz, weil Santos sich großzügig zeigte und verkündete, das Preisgeld an die Opfer auskehren zu wollen. Na gut, solange es keine Falsos Positivos waren.

VII. Das Beste zum Schluss

Nach der Homestory mit Thomas Fischer im letzten Newsletter nun diejenige von Klaas Heufer-Umlauf. RH macht sich fleißig Notizen und ist mit seinem Longboard mal eben Kuchen holen.

<https://www.youtube.com/watch?v=xMrPdrvqUWU>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 14.10.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>